

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**GZ: 5437/5-7/86
Bei Beantwortung bitte angeben.An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 Wien1014 Wien
Minoritenplatz 5
Postfach 104
Tel. (0222) 66 20 DW: 4458

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	36 -GE/986
Datum:	7. JULI 1986
Verteilt:	1986-07-09 <i>Gesetz</i>

Dr. Esterl

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986) zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Wien, 3. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

Frühau
F.d.B.A.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ: 5437/5-7/86
Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

1014 Wien
Minoritenplatz 5
Postfach 104
Tel. (0222) 6620 DW: 4458
Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986);
Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 32.831/2-III/1/86 vom 4. April 1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986), nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

1) Zu Punkt 3.10 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen:

Die do. Anregung den Dolmetscher- und Übersetzerberuf als freien Beruf auch vom Gewerberecht mit der Konsequenz anzuerkennen, daß die Ausübung dieser Tätigkeit expressis verbis vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen wird, wenn es sich um die selbständige und höchstpersönliche Ausübung des Übersetzer- bzw. Dolmetscherberufes auf der Basis einer entsprechenden akademischen Ausbildung handelt, wird wärmstens begrüßt. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersucht daher, diesen Vorschlag zu realisieren.

2) § 102a:

Gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung, die den Zahn-technikern bestimmte Arbeiten im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen ermöglichen soll, bestehen ho. deshalb Bedenken, da die Novelle zum Dentistengesetz, BGBl.Nr. 139/1955, die Dentisten als Zahnbehandler und unmittelbar im Mund des Menschen arbeitende Berufsgruppe als auslaufend normiert und fixiert hat, sowie daß alle Zahnbehandlungen am Menschen aus gesundheitspolitischen Gründen ausschließlich durch Zahnärzte zu erfolgen hat. Eine Bestimmung im Rahmen der Gewerbeordnung, die derartige Tätigkeiten den Zahntechnikern, die gegenüber den seinerzeitigen Dentisten eine viel geringere Ausbildung haben, ermöglichen würde, wäre gesundheitspolitisch unverantwortlich und würde jenen Tendenzen zuwiderlaufen, die zu einer Abschaffung der Berufsgruppe der Dentisten geführt hat. Außerdem gibt es schon jetzt eine ausreichende Zahl von Zahnärzten und es wird in naher Zukunft noch wesentlich mehr Absolventen der zahnärztlichen Ausbildung geben, sodaß durch eine solche Bestimmung wie den vorgesehenen § 102a deren Berufsmöglichkeiten gefährdet sein könnten.

Wien, 3. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.
